

2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Allgemeine Festsetzungen

Gemäß den §§ 20, 22 und 26 BNatSchG wird festgesetzt:
Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen gekennzeichneten Gebiete sind Landschaftsschutzgebiete.

In den Landschaftsschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote, die zusätzlichen Ver- und Gebote, die bei den einzelnen Landschaftsschutzgebieten aufgeführt sind sowie die Bestimmungen für Ausnahmen, Befreiungen und Ordnungswidrigkeiten.

Weitergehende Bestimmungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Allgemeine Gebote

1. Bestehende Miet- oder Pachtverträge über öffentliche Grundstücke sollen nur verlängert werden, wenn die Nutzung dem Schutzzweck nicht widerspricht.

Allgemeine Verbote

Nach § 26 (2) BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 (2) BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Verboten ist insbesondere:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (1) BauO NW, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen; zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern.

Ausgenommen hiervon sind:

- Vorhaben nach § 35 (1) Nrn. 1 u. 2 BauGB (Baugesetzbuch) auf und im unmittelbaren Zusammenhang mit Hofstellen von land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieben, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht und deren Zulassung unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgt;

Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Bei widersprechenden Nutzungen soll vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht werden und - soweit keine Kündigungsrechte bestehen - die einvernehmliche Beendigung der Verträge angestrebt werden.

Die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft obliegt nach § 34 LG NW der Unteren Landschaftsbehörde.

Zu baulichen Anlagen zählen u. a. auch: Dauercamping- und Zeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Hundeübungsplätze, Reitplätze, Garten- und Gerätehütten, Schuppen und Viehunterstände, Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes;
 - Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben;
 - Schilder, die auf Schutzausweisungen hinweisen oder der Besucherlenkung und – information des Schutzgebietes dienen sowie schlichte Hinweisschilder, die auf den Verkauf selbst erzeugter land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - ortsübliche Weidezäune und notwendige ortsübliche Kulturzäune der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
 - das Abstellen mobiler Einrichtungen zur Versorgung des Weideviehs im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen sowie sonstiger Einrichtungen zur Tränkung außerhalb natürlicher Gewässer;
 - Folientunnel und Folien im Gartenbau und in der Landwirtschaft;
 - Hagelschutznetze;
 - Beregnungsanlagen im Sonderkulturanbau;
 - das kurzzeitige temporäre oder saisonale Aufstellen ortsüblicher Verkaufsstände zum Verkauf selbst erzeugter land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
 - unbefestigte Lagerplätze und unbefestigte Mieten, die einem land- oder forstwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Betrieb dienen, für die Lagerung land-, forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte außerhalb von Brachflächen, Feuchtlebensräumen und Kronentraufbereichen von Bäumen
2. Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze, Paddocks oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten oder zu ändern;
3. ober- oder unterirdische Zuleitungen aller Art, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; das Unterhaltungsrecht für bestehende Leitungen bleibt unberührt.
- Ausgenommen hiervon sind:
- Hausanschlussleitungen aus Hausgrundstücken;
 - das Verlegen von Leitungen in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen so-

Einflüsse auf landwirtschaftliche Nutzflächen sind zu prüfen und mit der Landwirtschaft abzustimmen.

wie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen soweit Gehölzbestände, Brachflächen oder Feuchtlebensräume nicht beeinträchtigt werden; nicht ausgenommen ist die Neuverlegung von Drainageleitungen.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Geländeeinplanierungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder Geländeform vorzunehmen;
5. außerhalb dafür vorgesehener Plätze oder außerhalb von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen zu campen, zu lagern oder zu zelten;

Ausgenommen hiervon sind:

- das Lagern und Zelten mit nicht mehr als fünf Campingzelten für eine Nacht und
 - Jugendzeltlager für die Dauer von vier Nächten, wenn diese der Unteren Landschaftsbehörde vier Wochen vorher angezeigt wurden und die Untere Landschaftsbehörde hiergegen keine Bedenken mitgeteilt hat;
6. mit Fahrrädern außerhalb von Wegen zu fahren;
 7. mit Kraftfahrzeugen, Anhängern, Wohnwagen sowie Wohncontainern oder anderen mobilen Unterkünften außerhalb von festen Wegen, Park- und Stellplätzen sowie Hofräumen zu fahren oder diese abzustellen;
 8. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen außerhalb der befestigten Wege, der Park- und Stellplätze, von landwirtschaftlichen Hofstellen, von Hausgärten oder hausangrenzenden Wiesen oder den dafür vorgesehenen Flächen abzuhalten;
 9. Motorsportveranstaltungen oder Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport durchzuführen;
 10. Modellfluggeräte mit Motor zu betreiben;
 11. Einrichtungen für den Schieß-, Wasser-, Luft- oder Modellsport anzulegen, bereitzustellen oder zu ändern;
 12. stehende oder fließende Gewässer –hierzu zählen auch Fischteiche- anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten;
 13. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
- Ausgenommen hiervon sind:
- Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen sowie die Anlage von Komposthaufen;
14. Gülle, Silageabwasser, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
 15. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunrei-

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung sind ausgenommen (nicht betroffene Tätigkeiten Nr. 6)

Die kurzfristige Zwischenlagerung von Wirtschaftsdüngern und auf den Flächen gewonnenen Futtermitteln fällt unter die ordnungsgemäße Landwirtschaft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

nigen;

16. die Bodenerosion zu fördern, insbesondere durch übermäßige Beweidung und daraus folgende Trittschäden;
17. Brachflächen im Sinne des § 24 Abs. 2 LG in eine andere Nutzung umzuwandeln oder deren Nutzung zu intensivieren, zu drainieren oder umzubrechen;
18. ganzjährig Feuchtlebensräume, Staudenfloren, Feld- oder Waldraine, Feld- oder Ufergehölze, Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses, einzeln stehende Bäume, Baumgruppen oder -reihen, Alleen, Hecken oder Gebüsche zu beseitigen, umzubrechen oder zu beschädigen (als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede Maßnahme die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen),

Ausgenommen hiervon sind:

- Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege unter Berücksichtigung des § 39 (5) Nrn. 2 u. 3 BNatSchG
19. der Umbruch von Dauergrünland auf erosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungs- und grundwassernahen Gebieten;
 20. Streuobstwiesen zu roden, zu beschädigen oder umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Weidenutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen oder Paddocks darauf anzulegen;
 21. Weihnachtsbaumkulturen neu anzulegen oder zu erweitern, Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

Allgemein nicht betroffene Tätigkeiten

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 (2) BNatSchG mit Ausnahme der Verbote Nr. 3, 4, 13-15 und 17-21;
2. die im Sinne des Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung des § 5 (3) BNatSchG mit Ausnahme der Verbote 3, 4, 13, 15, 17, 18, 20, 21;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd der fischereilichen Nutzung und der Imkerei;
4. Maßnahmen und Handlungen auf land- und forstwirtschaftlichen sowie gartenbaubetrieblichen Hofstellen, soweit keine Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder landschaftsprägenden Laubbäumen entsteht, mit Ausnahme des Verbotes Nr.1 im Rahmen erforderlicher Zulassungsverfahren;

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen der ordnungsgemäßen Pflege haben unter Berücksichtigung des § 39 BNatSchG zu erfolgen.

Die Verwendung von Folientunnel, Folien und Hagelschutznetzen im Gartenbau und in der Landwirtschaft sowie der Betrieb von Beregnungsanlagen im Sonderkulturbau sind zulässig.

Der Charakter der Landschaft soll erhalten bleiben. Im Falle von Erstaufforstungen sind nur standortgerechte Gehölzarten zu pflanzen. Dabei wird angestrebt, Gehölzarten der potentiell natürlichen Vegetation zu verwenden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

5. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung (dazu gehört auch die Renaturierung der Gewässer) auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
6. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege einschließlich bestehender Forstwege sowie das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrswegen, einschließlich der Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße Rhein nach den Vorschriften des Bundeswasserstraßengesetzes;
7. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
8. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
9. die vom Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

Ausnahmen auf Antrag

1. Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als untere Landschaftsbehörde kann unter Beachtung des besonderen Schutzzweckes und des Charakters des Gebietes auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 4a LG und § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 LG von den Verboten erteilen:

- a) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB);
- b) für ein nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässiges Vorhaben, wenn seine Verwirklichung zur Schließung einer Lücke zwischen vorhandenen Gebäuden im ortsüblichen Maß führt und eine Beseitigung landschaftsprägender Laubbäumen nicht erforderlich wird sowie Feuchtwiesen und Uferbereiche von Gewässern nicht beeinträchtigt werden;
- c) für ein Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nrn. 1-6 BauGB, wenn im Fall einer Erweiterung nach Nrn. 2, 3, 5 u. 6 diese einen zulässigerweise errichteten Bestand nur geringfügig und angemessen ergänzt (bis zu 20 qm oder weniger als 10 % der Grundfläche des baulichen Bestandes) und eine Beseitigung von landschaftsprägenden Laubbäumen nicht erforderlich wird;
- d) für die Errichtung von Gewächshäusern ohne Ver-

ERLÄUTERUNGEN

Derartige Maßnahmen sind jedoch im Einzelfall im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde festzusetzen (siehe RdErl. des MUNLV vom 26.11.1984, Naturschutz und Landschaftspflege im wasserrechtlichen Verfahren und bei wasserwirtschaftlichen Maßnahmen).

Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.

- kaufsstätten bis zu 4,0 m Firsthöhe, die einem gartenbaulichen Betrieb dienen;
- e) für Änderungen der Dacheindeckungen oder Fassadengestaltung;
 - f) für das Verlegen von Drainageleitungen;
 - g) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen;
 - h) für die Anlage von befestigten Lagerplätzen für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Produkte sowie für betriebseigene landwirtschaftliche Düngestoffe außerhalb von Brachflächen und Feuchtlebensräumen im Rahmen der guten fachlichen Praxis;
 - i) für traditionelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, Veranstaltungen für den motorbetriebenen Modellsport, Umweltbildungsveranstaltungen;
 - j) für das Errichten landwirtschaftlicher Viehunterstände mit höchstens 3 Wänden in Holzbauweise außerhalb des Kronentraufbereichs von Bäumen
 - k) für das Errichten von Reitplätzen, Reitsportflächen und Reitwegen, auch mit Naturhindernissen;
 - l) für Maßnahmen im Umfeld von denkmalgeschützten Gebäuden, um erforderliche Sichtachsen und Blickbeziehungen herzustellen;
 - m) für die geringfügige Verbreiterung von Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine landschaftsprägenden Gehölzbestände oder wertvolle Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
 - n) für Gerätehütten mit max. 6 m² Grundfläche je 500 m². Die Hütte ohne Fenster und ohne Vordach muss optisch in die Landschaft passen, aus Holz bestehen, grün oder braun gestrichen oder mit Gehölzen eingegrünt sein. Der First darf eine Höhe von 2,3 m nicht überschreiten.

2. Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten für Maßnahmen aufgrund eines mit dieser Behörde einvernehmlich abgestimmten Konzeptes oder für sonstige Maßnahmen erteilen, wenn diese dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und den Charakter der Landschaftsschutzgebiete nicht verändern (§ 11 Abs. 2 LG bleibt unberührt).

Befreiungen

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als Untere Landschaftsbehörde kann gemäß § 67 BNatSchG von den Verboten auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffent-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

lichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 LG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen des Landschaftsplanes zuwider handelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG NW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

2.1 Landschaftsschutzgebiet Rheindorfer Bach und Auf dem Klosteracker und Lausacker

Charakter und Schutzzweck

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Rheinufer mit Lebensraum typischen Gehölzen und vorwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen der Niederterrasse nördlich von Graurheindorf. Der Rheindorfer Bach einschließlich seiner Uferbereiche und anschließender Gartenflächen prägt einen korridorartigen Freiraum zwischen Siedlungsflächen. Vernetzende Gehölzbestände und eine geomorphologisch interessante Hangkante gliedern das Landschaftsbild. Der Freiraum ist für die Tages- und Wochenenderholung von besonderer Bedeutung.

Die Festsetzung des ca. 125 ha großen Gebietes erfolgt

- gemäß § 26 (1) Zif. 1 BNatSchG für die Uferbereiche des Rheines, den Rheindorfer Bach und seine Uferbereiche und die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Vernetzungselementen
- gemäß § 26 (1) Zif. 3 BNatSchG für die Uferbereiche des Rheines und die siedlungsnahen Freiräume

Weitere Gebote

- Renaturierung bzw. Verlegung des Mündungsbereiches des Rheindorfer Baches
- ergänzende Baumpflanzungen an Straßen
- Erhalt und Pflege der Brachflächen und Gehölzbestände im Klosteracker und südlich der Kölnstraße

ERLÄUTERUNGEN

Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Bonn, der Oberbürgermeister.

Das LSG beinhaltet folgende Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters: BK-5208-011, BK-5208-020, BK-5208-126, BK-5208-524, BK-5208-525

Im Bereich der Mondorfer Fähre soll die erholungsbezogene Infrastruktur verbessert werden.